



Eidgenössischer Rechts- & Lebensschutz-Verband
Die Verbindung zwischen Politik und Evolution

Umgang mit personal der schweizerischen
Eidgenössischen Firmen und Verwaltungsbüros.
Zur Abgabe bei ihrer Polizeidienststelle

Datum: Montag 20. September 2021

Strafanzeige und
Strafantrag von:

Vorname:	:Josef
Nachname:	:Rutz
Strasse:	██████████
Ort:	[8212] Neuhausen

Strafanzeige und
Strafantrag gegen:

Vorname:	:Andreas
Nachname:	:Wurster
Strasse:	Kant. Steuerverwaltung J. J. Wepfer-Strasse [6]
Ort:	[8200] Schaffhausen

Tatbestand:

<input type="checkbox"/>	Amtsanmaßung StGB Art. 287
<input checked="" type="checkbox"/>	Amtsmissbrauch StGB Art. 312
<input type="checkbox"/>	Misswirtschaft nach StGB Art. 165 Absatz 2
<input type="checkbox"/>	Siegelbruch StGB Art. 290
<input type="checkbox"/>	Vorsätzlicher Siegelbruch StGB Art. 290 mit Art. 12
<input checked="" type="checkbox"/>	Gehilfenschaft StGB Art. 25
<input type="checkbox"/>	Urkundenfälschung StGB Art. 251
<input type="checkbox"/>	Urkundenfälschung im Amt StGB Art. 317 284
<input type="checkbox"/>	Betrug StGB Art. 146
<input type="checkbox"/>	vorsätzlicher Betrug StGB Art. 146 Absatz 2 mit Art 12
<input checked="" type="checkbox"/>	Nötigung nach StGB Art. 181
<input checked="" type="checkbox"/>	vorsätzliche Rechtswidrige Vereinigung nach StGB Art. StGB 275ter mit Art. 12
<input checked="" type="checkbox"/>	vorsätzliche Gefährdung der Verfassungsmässigen Ordnung nach StGB Art. 275 mit Art. 12 2. Vorsatz und Fahrlässigkeit. / Begriffe
<input type="checkbox"/>	vorsätzliche Anleitung zu Straftaten
<input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
<input type="checkbox"/>	Art. 139 1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen. / Diebstahl
<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 140 1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen. / Raub

<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 260^{bis1} Strafbare Vorbereitungshandlungen – d. Raub (Art. 140), e. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264d)
<input checked="" type="checkbox"/>	Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 2 StGB)
<input checked="" type="checkbox"/>	Begehen einer Straftat durch Unterlassen einer Handlung Art. 11 StGB
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorsätzliches oder fahrlässiges Begehen einer Straftat Art. 12 StGB

Kein Mensch steht über dem anderen, wir begegnen uns alle auf Augenhöhe, haben die gleiche Würde und unterliegen alle den gleichen Naturgesetzen.

Achten sie auf IHRE Befugnisse, die ja in der Bestallungsurkunde umrissen sind.

Für jeden Schaden, den sie als Mitarbeiter des Unternehmens Polizei beim Gegenüber verursachen, haften sie privat! Auf Grund der geänderten internationalen und nationalen Rechtsprechung kann auch ein angeblicher Polizist, der als Unternehmer selbständig und in privater Eigenverantwortung agiert, für die folgenden nicht mehr gültigen, jedoch noch immer als geltend wahrgenommenen, angeblichen Gesetze der angeblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft belangt werden:

Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB

Art. 137 Unrechtmässige Aneignung: 1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. ...

Art. 138 Veruntreuung: 1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt. 2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 139 Diebstahl: 1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. ...

Art. 140 Raub: 1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft. ...

Art. 146 Betrug: 1 Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. ...

Art. 156 Erpressung: 1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. ...

Art. 180 Drohung: 1 Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. ...

Art. 181 Nötigung: Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 183 Freiheitsberaubung und Entführung: 1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 186 Hausfriedensbruch: Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 264 Verbrechen gegen die Menschlichkeit: 1 Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung: ... d. Freiheitsberaubung - einem Menschen unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts in schwerwiegender Weise die Freiheit entzieht; ... h. Vertreibung oder zwangsweise Überführung - Menschen aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmässig aufhalten, vertreibt oder zwangsweise an einen andern Ort überführt; ... j. Andere unmenschliche Handlungen - eine andere Handlung von vergleichbarer Schwere wie die in diesem Absatz genannten Verbrechen verübt und dadurch einem Menschen grosse Leiden oder eine schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit zufügt. ...

Art. 287 Amtsanmassung: Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes oder militärische Befehlsgewalt anmasset, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 312 Amtsmissbrauch: Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 313 Gebührenüberforderung: Ein Beamter, der in gewinnsüchtiger Absicht Taxen, Gebühren oder Vergütungen erhebt, die nicht geschuldet werden oder die gesetzlichen Ansätze überschreiten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 314 Ungetreue Amtsführung: Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden. ...

Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK Prot.4, Art. 1: Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen. (Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden!)

UN-Menschenrechtskonvention - UN-Res 217A (III) Art. 20 (2): Niemand darf gezwungen werden einer Vereinigung anzugehören. (Das heisst auch niemand darf gezwungen werden sich einem Personenstatut zu unterwerfen!)

by: _____ A.R.

:Josef :Rutz

Firma Kanton Schaffhausen:

Rechtsform:	Öffentlich-rechtliche Institution
Status:	Aktiv
Kapitalisierung:	-
Noga 2008	841100
Gründungsjahr:	-
Bisnode ID:	9992051
D-U-N-S® Nr.:	48-890-9672
Handelsregister	
Rechtlicher Sitz:	-
HR-Nummer:	CH-E-1.1.4.9.65.-2
UID:	CHE-114.965.223
Tochterg./Niederl.	im Ausland - wo? Wozu?